

Allgemeine Bedingungen zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an der Universität Siegen (AGB-FuE)

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie für Aufträge in den Bereichen Anwendung gesicherter Erkenntnisse im wissenschaftlichen Bereich/ wissenschaftliche Dienstleistungen, die der Universität Siegen (USI) erteilt werden.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers (AG) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die USI stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Forschungs- und Entwicklungsauftrags sind die im Angebot der USI beschriebenen Leistungen. Änderungen des Leistungsumfangs, die den Gegenstand nicht wesentlich verändern, können im Einvernehmen der Vertragspartner vorgenommen werden.

Soweit das Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die USI deren Verbindlichkeit zugesagt hat. Erkennt die USI, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie dem AG die Gründe für die Verzögerung mitteilen und eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3. Höhe der Vergütung, Zahlungen

Die Vergütung wird als Festpreis zzgl. Umsatzsteuer berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand zzgl. Umsatzsteuer abgerechnet wird.

Etwaige Zusatzkosten wie Fracht, Zoll oder Einfuhrnebenabgaben können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Für die Einräumung von Nutzungsrechten oder die Übertragung von Erfindungen oder Schutzrechten bestimmt sich die Vergütung nach Ziff. 6.

Auf das Entgelt für die Leistung findet der im Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Leistung gültige gesetzliche Umsatzsteuersatz Anwendung.

Die Fälligkeit der Zahlungen bestimmt sich nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe des in der Rechnung bezeichneten Verwendungszwecks auf das angegebene Konto der USI zu überweisen.

Die Vereinbarung einer Forschungszulage im Sinne des § 9 HLeistBVO und des § 14 LBesG muss durch den AG bei Auftragserteilung schriftlich bestätigt werden.

4. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden alle für geheimhaltungsbedürftig erklärten oder als solche erkennbaren Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die ihnen anvertraut wurden oder als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.

Der Begriff der Information umfasst insbesondere alle technischen Informationen, einschließlich Formeln, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Know-how, Konstruktionen, Daten, Zeichnungen und Gegenstände, welche sich die Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung gegenseitig mündlich, schriftlich oder auf andere Weise mitteilen oder bereits mitgeteilt haben oder anderweitig zugänglich machen oder bereits gemacht haben.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit der empfangende Vertragspartner nachweisen kann, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des betroffenen Vertragspartners allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten ohne Beschränkungen erlangt wurden oder werden oder bei dem betroffenen Vertragspartner bereits nachweisbar vor Auftragsbeginn vorhanden oder später unabhängig von diesem entwickelt worden sind oder auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtung (z.B. § 71 a Abs. 1 HG NRW) offengelegt werden müssen. Der andere Vertragspartner ist soweit möglich vor der Offenlegung darüber zu informieren.

Die Vertragspartner tragen in geeigneter Form dafür Sorge, dass die bei Durchführung der Arbeiten hinzugezogenen Mitarbeiter die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.

5. Veröffentlichungen

Der AG erkennt die grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung der USI zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der durchgeführten Arbeiten an. Die USI ist daher berechtigt, die gewonnenen Forschungsergebnisse für wissenschaftliche Zwecke zu veröffentlichen.

Veröffentlichungen während der Laufzeit des Forschungs- und Entwicklungsauftrags werden vorab mit dem AG abgestimmt. Enthält die beabsichtigte Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftige Informationen des AG, so kann er deren Streichung aus der Veröffentlichung verlangen. Erhebt der AG innerhalb eines Monats nach Vorlage des Manuskripts keine Einwendungen, kann die Veröffentlichung in der vorgelegten Form erfolgen.

Soweit Prüfungsverfahren durch die Arbeit im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsauftrags betroffen sind, wird der AG den rechtlichen Verpflichtungen und den berechtigten Interessen der am Prüfungsverfahren Beteiligten angemessen Rechnung tragen. Bei Veröffentlichungen in neutralisierter Form darf die Zustimmung nicht verweigert werden.

Enthält die beabsichtigte Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftige Informationen des Zuwendungsgebers, so kann er deren Streichung aus der Veröffentlichung verlangen. Erhebt der Zuwendungsgeber innerhalb eines Monats nach Vorlage des Manuskripts keine Einwendungen, kann die Veröffentlichung in der vorgelegten Form erfolgen.

6. Ergebnisse, Schutzrechte, Altrechte

Ergebnisse im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind einfaches nichtschutzrechtsfähiges Know-how und schutzrechtsfähige Ergebnisse. Die Ergebnisse, mit Ausnahme von urheberrechtlich geschützten Ergebnissen i. S. v. Abs. 2 und mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse i. S. v. Abs. 3 gehen mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung gemäß Ziff. 3 an den AG über, vorbehaltlich der Rechte der USI nach Abs. 4.

Sind die Ergebnisse, soweit diese dem AG zustehen, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem AG das nicht ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder veränderter Form in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.

Schutzfähige Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrags entstanden sind, wird die USI dem AG unverzüglich schriftlich bekannt geben. Die Vertragspartner werden dann eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz treffen, in der die Schutzrechtsanmeldung, die Kostentragung, Verwertungsabsicht und Erfindungsvergütung geregelt werden. Die Erfinder sind dabei zu beteiligen.

Die USI hat das Recht, die Ergebnisse, nachdem sie sie in eine wissenschaftliche Form gebracht hat, wissenschaftlich zu nutzen und in Forschung und Lehre zu verwenden. Die Vertragspartner informieren sich nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von Altrechten auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes, soweit sie für die Durchführung des Auftrags oder für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und über Rechte Dritter an solchen Altrechten. Sie informieren sich ferner nach bestem Wissen und Gewissen über ihnen bekannte Schutzrechte Dritter. Bei Bekanntwerden von Schutzrechten Dritter werden sich die Vertragspartner hinsichtlich des weiteren Vorgehens abstimmen.

Soweit Altrechte der Vertragspartner für die Durchführung des Auftrags notwendig sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragspartner gegenseitig ein auf die Dauer und den Zweck des Auftrags begrenztes, unentgeltliches nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

Werden bei der Durchführung des Auftrags Altrechte der USI verwandt, die zur Verwertung des Ergebnisses durch den AG notwendig sind, erhält der AG daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen der USI entgegenstehen.

7. Gewährleistung, Haftung

Die USI und ihre Bediensteten werden den übernommenen Auftrag unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse erfüllen. Eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen. Insbesondere übernimmt die USI keinerlei Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsauftrages wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte Dritter bekannt werden, teilt die USI dies dem AG unverzüglich mit.

Die Haftung der USI, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf den vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Vergütung. Die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen.

8. Kündigung

Die Vertragspartner können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Kündigungsgrund für die USI ist insbesondere die Zahlungsunfähigkeit des AG oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die USI wird dem AG das bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis übergeben.

Der AG wird der USI die bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bereits angefallenen Aufwendungen erstatten. Der AG erstattet der USI ferner über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Auftrags hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Auftrags und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die USI unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen

9. Schlussbestimmungen

Der auf Grundlage dieser Bedingungen zustande gekommene Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Siegen.

Der Auftrag wird gemäß dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis des BaustoffLabors und den AGB-FuE der Universität Siegen erteilt.

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer.

Datum

Stempel und Unterschrift Auftraggeber

Steuernummer der Universität Siegen: 342/5824/0040
USt IdNr. der Universität Siegen : DE 154 854 171